
1. März 2005

BMF-010310/0046-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3820, Arbeitsrichtlinie Ceuta/Melilla

Die Arbeitsrichtlinie UP-3820 (Ceuta/Melilla) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2005

0. Definitionen

In vielen Freihandelsabkommen, die Sonderbestimmungen bezüglich Ceuta und Melilla enthalten, wurden in den vergangenen Jahren die Ursprungsregeln geändert. Dadurch wurde praktisch eine Neufassung des Ursprungsprotokolls (die Rechtsgrundlage ist am 23.1.2001 in Kraft getreten) im direkten Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla erforderlich. Daher erfolgt auch ein kompletter Austausch der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Arten der Präferenznachweise (zollamtlich bestätigte Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und Erklärung auf der Rechnung für ermächtigte und sonstige Ausführer) und die Einführung des Verbotes der Zollrückvergütung.

Zu den Präferenznachweisen wäre zu bemerken, dass das Verfahren der EUR. 1 Bestätigung mit dem quadratischen Sonderstempel bei den ermächtigten Ausführern durch die Erklärung auf der Rechnung ersetzt wurde. Das Verbot der Zollrückvergütung betrifft neben den drittäandischen Vormaterialien auch einige Waren, die EWR Ursprungserzeugnisse sind.

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der RL UP-3100 entnommen werden.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

(1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ceuta und Melilla im Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte Spaniens getroffene Handelsvereinbarung, auf Grund derer Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;

(2) "Präferenzzone" das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (Seit 1. Juli 1991 gehören auch die Kanarischen Inseln zum Zollgebiet der Gemeinschaft) und Ceuta und Melilla, sowie die Partnerländer des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum und alle Länder, mit

denen die Gemeinschaft gegenseitige Abkommen unterzeichnet hat, die bei den Ursprungsregeln Sonderbestimmungen bezüglich Ceuta und Melilla enthalten.

- (3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ceuta und Melilla ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die in der Verordnung (EG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 20/2001) festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Im Jahre 1985 wurde im Protokoll Nr. 2 des Vertrages betreffend den Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften auch der Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla geregelt.

Hinsichtlich der Ursprungsregeln erfolgte im Jahre 1988 eine Verbesserung dahingehend, dass sämtliche Ausnahmen von der Grundregel des Wechsels der Tarifnummer in einer einzigen Liste zusammengefasst wurden. Darüber hinaus wurde als zulässiger Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren das Formblatt EUR. 2 durch die Ursprungserklärung auf der Rechnung ersetzt.

Am 1. Juli 1991 wurden die Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingegliedert. Ab diesem Zeitpunkt ist das Protokoll für den Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln nur mehr für die Ausfuhr von Waren, die der gemeinsamen Marktpolitik unterliegen, in die Kanarischen Inseln, anzuwenden.

Von der Gemeinschaft wurden seit 1988 in vielen Freihandelsabkommen, die Sonderbestimmungen bezüglich Ceuta und Melilla enthalten, die Ursprungsregeln geändert. Dadurch wurde auch eine Anpassung des Ursprungsprotokolls im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla erforderlich, wobei die Rechtsgrundlage am 23.1.2001 in Kraft getreten ist.

1.2. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ceuta und Melillas Anwendung.

Die Begriffe "Ceuta und Melilla" und "Gemeinschaft" umfassen auch die Hoheitsgewässer Ceuta und Melillas und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Schiffe einschließlich Fabrikschiffe, auf denen ihre Fischereierzeugnisse be- oder verarbeitet werden gelten als Teil des Staats, dem sie gehören (siehe Abschnitt 4.2.3.1.).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und Ceuta und Melilla erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von Ceuta und Melilla direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muß eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

3.1. Allgemeines

Sämtliche Waren, ausgenommen die nachfolgend angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse, sind vom Abkommen erfasst.

3.2. Fischprodukte

Seit 1. Jänner 1993 sind bestimmte Fischereierzeugnisse der Tarifnummern 0301, 0302, 0303, 1604 und 1605 sowie der Tarifpositionen 0515 A und 2301 B und ab 1. Jänner 1996 zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifposition 1604 im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von den Zöllen befreit.

3.3. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bei den unter Anhang I (vormals Anhang II) des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten im Warenverkehr der Gemeinschaft mit Ceuta und Melilla dieselben allgemeinen Regelungen wie gegenüber Drittländern.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone Gemeinschaft - Ceuta und Melilla sind einer Verordnung des Rates (siehe Abschnitt 11) enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.1. Arten

Das Abkommen sieht außer der "Vollständigen Erzeugung" und der "Ausreichenden Be- oder Verarbeitung" (siehe UP-3000 Abschnitt 4.2.1.) noch eine Sonderregelung vor.

Danach gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft auch Erzeugnisse mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (siehe UP-3110).

Für autonome Ursprungserzeugnisse Ceuta und Melillas ist diese Regelung nicht vorgesehen.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff "ihrer Schiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind oder die in Ceuta und Melilla ins Schiffregister der zuständigen örtlichen Behörde (Registros de Matricula de Buques de la respectiva Capitanía Marítima) eingetragen sind¹;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Wohnsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und - im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das

Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;

- deren Schiffsleitung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten besteht und
- deren Besatzung zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der RL UP-3100 entnommen werden.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Aus den einschlägigen Bestimmungen betreffend Ceuta und Melilla in den verschiedenen Abkommen, die die Gemeinschaft mit den Ländern der Präferenzzone abgeschlossen hat, ergibt sich jeweils die Möglichkeit der Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und/oder eines anderen Landes der Präferenzzone.

Konkret ist eine bilaterale Kumulierung mit Ursprungswaren (siehe UP-3000 Abschnitt 4.3.1.) im Warenverkehr mit den Färöer Inseln, FYROM, Kroatien, Türkei (für landwirtschaftliche Erzeugnisse – siehe UP-4120) Israel, Westjordanland und Gazastreifen, Mexiko und Südafrika zulässig.

Mit den Ländern Andorra (ausgenommen Waren der HS Position 1 bis 24), San Marino, Bulgarien, Rumänien, Schweiz einschließlich Liechtenstein und Türkei (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse – siehe UP-4120) ist eine diagonale Kumulierung mit Ursprungswaren möglich.

Die volle Kumulierung (siehe UP-3000 Abschnitt 4.3.2.) ist mit Tunesien und Marokko sowie den EWR Staaten möglich.

Die Kumulierungsbestimmungen sind mit Ausnahme von FYROM (ab 1. Juni 2001) und Kroatien (ab 1. Jänner 2002) seit 23. Jänner 2001 anzuwenden.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland, um ein Partnerland der Präferenzzone handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Verbot der Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandsmaterialien und bei bestimmten Ursprungserzeugnissen des EWR (alle Erzeugnisse des Kapitels 3 und der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems) ein Verbot bezüglich Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung vor.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Präferenznachweise sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung;
- 2) die Erklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"),
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen (dzt. 6000 Euro) von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft auszustellen.

7.2.1. Wortlaut

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Die Sprachversionen bezüglich der übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft können der UP-3250 entnommen werden.

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr.⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind ⁽²⁾.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

⁽¹⁾ *Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.*

⁽²⁾ *Der Ursprung der Waren ist anzugeben.*

⁽³⁾ *Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.*

⁽⁴⁾ *Siehe Artikel 21 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.*

7.3.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer. Der ermächtigte Ausführer muss sich allerdings schriftlich verpflichten (Bescheidantrag -Auflage im Bescheid), die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in einigen Amtssprachen der Präferenzzone EG – Ceuta und Melilla wie folgt:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE";

"EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITADO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND" (griechische Fassung siehe ABI).

Der Vermerk "Duplikat" lautet in einigen Amtssprachen der Präferenzzone EG - Ceuta und Melilla wie folgt:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO"; "SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE" (griechische Fassung siehe ABI).

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z. B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist.

Währung	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Waren im persönlichen Gepäck	Waren in privaten Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Dänische Kronen	45.600	9.100	3.800
Schwedische Kronen	55.000	11.000	4.600
Pfund Sterling	4.830	965	400

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte Spaniens (ABI. Nr. L 302 vom 15. November 1985).

Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 (ABI. Nr. L 114/1988) über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in ..." oder "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind.

Verordnung des Rates Nr. 1911/91 im ABI. Nr. L 171 vom 26. Juni 1991 hinsichtlich der Aufnahme der Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Verordnung (EG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 20/2001 vom 20. Januar 2001) über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla. Die Verordnung ist am 23. Januar 2001 in Kraft getreten.

Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Handel zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla (ABl. Nr. C 108 vom 4.5.2002)